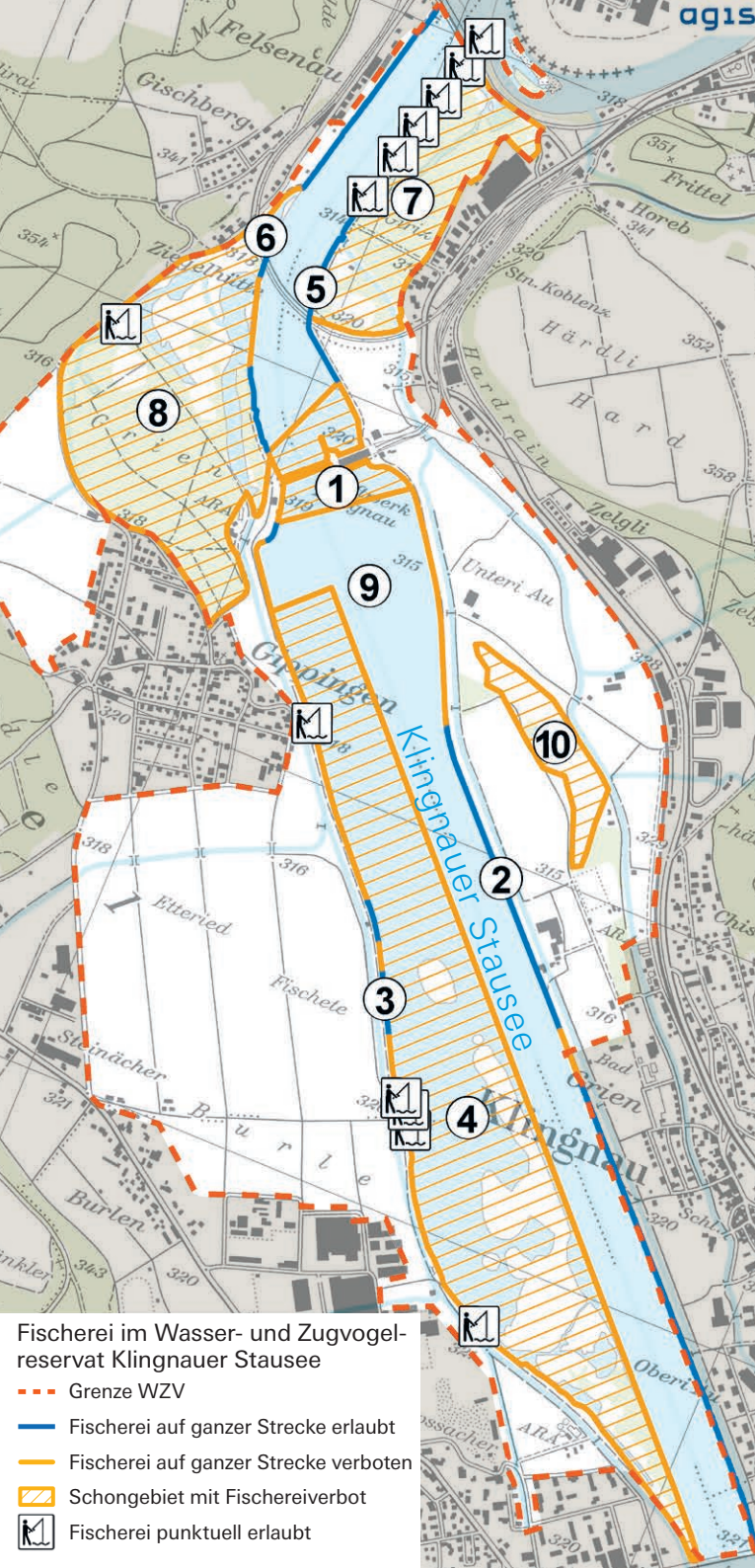


# UMWELT

## Fischerei Klingnauer Stausee

Merkblatt  
Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei

© August 2018, Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umwelt, Titelbild: ANC Aviana



KANTON AARGAU  
Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Wald  
Sektion Jagd und Fischerei  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 28 50  
E-Mail jagd\_fischerei@ag.ch

[www.ag.ch/jagd\\_fischerei](http://www.ag.ch/jagd_fischerei)

Departement  
Bau, Verkehr und Umwelt

## 1 Kraftwerkszone

Innerhalb der mit Hinweistafeln signalisierten Kraftwerkszone ist die Fischerei verboten.

## 2 Rechter Damm Aarebrücke Döttingen bis Kraftwerk Klingnau

Die Fischerei ist bis zum Kraftwerk Klingnau dort erlaubt, wo kein Schilf am Ufer vorhanden ist. Der Röhrichtgürtel darf nicht betreten werden.

## 3 Linker Damm Aarebrücke Döttingen bis Kraftwerk Klingnau

Die Fischerei ist bis zum Kraftwerk Klingnau dort erlaubt, wo kein Röhricht am Ufer und/oder keine Ufervegetation vorhanden sind. Offizielle Anglerplätze sind mit Hinweistafeln signalisiert und werden entsprechend unterhalten. Der Röhrichtgürtel sowie die Ufervegetation dürfen nicht betreten werden.

## 4 Verlandungsbereich (Schongebiet)

Der Verlandungsbereich (schraffierte Fläche) darf nicht mit dem Boot befahren werden. Das Waten ist nicht gestattet.

## 5 Rechtes Aareufer unterhalb Kraftwerk

Die Uferfischerei ist aareseitig von der Kraftwerkszone bis zum Beginn der Ufervegetation (Schilf-, Uferpflanzen) sowie unter der Brücke vor der Rheinmündung erlaubt.

## 6 Linkes Aareufer unterhalb Kraftwerk

Die Uferfischerei ist aareseitig zwischen den Hinweistafeln unterhalb der Kraftwerkszone beim Kraftwerkspitz sowie beim Seitenlauf unterhalb Eisenbahnlinie und bei Felsenau erlaubt.

## 7 Koblenzer Giriz (Schongebiet)

Die Fischerei ist innerhalb des Schongebiets verboten. Offizielle Anglerplätze sind mit Hinweistafeln signalisiert und werden entsprechend unterhalten.

## 8 Gippinger Grien (Schongebiet)

Die Fischerei ist am markierten Anglerplatz auf beiden Seiten des Weges erlaubt. Im restlichen Schongebiet ist die Fischerei verboten.

## 9 Klingnauer Stausee, Wasserzone

Die Bootsfischerei ist ausserhalb des Schongebiets und der Kraftwerkszone erlaubt. Das Anlegen von Booten am oder im Schongebiet ist verboten. Gegenüber dem Schongebiet im Staubereich ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

## 10 Machme

Die Fischerei in der Machme ist verboten.

# Fischerei im Wasser- und Zugvogelreservat (WZV) Klingnauer Stausee

In Anlehnung an das Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung sowie die Fischereigesetzgebung von Bund und Kanton ist die Fischerei speziell geregelt (siehe Karte mit Legende). Darüber hinaus gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

### Allgemeines und Fangbeschränkungen

Für die Ausübung der Fischerei gelten das Bundesgesetz und das kantonale Gesetz mit den entsprechenden Verordnungen. Die Verwendung von Widerhaken ist verboten. Die Angelrute/n ist/sind dauernd unter Kontrolle zu halten. Im Klingnauer Stausee dürfen Fischereiberechtigte gesamthaft pro Tag je 6 Forellen, Äschen und Hechte fangen. Beim Fischfang von erhöhten Standorten ist ein der Höhendifferenz zur Wasseroberfläche angepasstes Fischlandegerät zu verwenden.

### Fischen mit Jahres-, Wochen- oder Tageskarten

Die Angelfischerei ist im Klingnauer Stausee während des ganzen Jahres erlaubt. Das Fischen mit einer Rute bzw. Schnur mit max. fünf erlaubten Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) ist gestattet. In den Monaten März bis und mit September sind zwei Angelruten bzw. Schnüre mit je max. fünf Angeln (einfache Angel oder Dreiangel) erlaubt. Das Waten ist grundsätzlich gestattet (Ausnahme Verlandungsbereich, Punkt 4). Die Bootsfischerei ist nur im Fischereievier 12 (ohne Schongebiet) erlaubt. Der Gebrauch von lebenden Köderfischen ist verboten.

### Freiangelerei

Die Freiangelerei am Klingnauer Stausee benötigt die Freianglerkarte. Die Freiangelerei ist in den Monaten März bis und mit Oktober und jeweils von 5 Uhr bis 23 Uhr erlaubt. Die Freiangelerei darf ausschliesslich vom Ufer aus ausgeübt werden mit einer Angelrute bzw. einer Schnur mit einer einfachen Angel. Die Verwendung von Köderfischen oder künstlichen Ködern sowie das Waten sind verboten. Es ist nicht erlaubt, die Fische durch Anfüttern, d. h. Streuen oder Legen von Ködern oder Futter anzulocken.

### Bootsfischerei

Für die Bootsfischerei gelten alle Bestimmungen der Schifffahrtsgesetzgebungen und deren Verordnungen. Schilfbestände dürfen nicht befahren werden. Vom 1. März bis 31. Juli muss ein Abstand von 10 m zum Uferbereich eingehalten werden. Uferbereiche sind dichte Bestände von rohrartigen Wasserpflanzen an Seeufern.

### Schongebiete und Schutzzonen

In Schongebieten und Naturschutzzonen ist das Betreten ausserhalb markierter Wege und Standplätze nicht erlaubt. Abfall darf nicht liegengelassen werden. Das Füttern von Wildtieren, Campieren und Feuermachen sowie das Pflücken jeglicher Vegetation ist verboten. Schilf, Bäume und Gebüsche dürfen nicht abgeschnitten werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

Der korrekte Angler respektiert die Regeln des Ethik-Kodex des Schweizerischen Fischereiverbands.

### Im gesamten Wasser- und Zugvogelreservat gilt:

